

RS Vwgh 1993/9/2 93/09/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Der bloße Hinweis auf die Anzahl der derzeit zur Vermittlung vorgemerkt einschlägigen Ersatzkräfte vermag die Vornahme konkreter Vermittlungsversuche nicht zu ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090098.X01

Im RIS seit

10.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at